jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/11/13 LVwG-AV-1006/001-2018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.11.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

13.11.2018

Norm

FSG 1997 §7
FSG 1997 §8
FSG 1997 §24
FSG 1997 §26 Abs2 Z1
StVO 1960 §99 Abs1

Rechtssatz

Im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung gemäß§ 26 Abs 2 FSG ist ein Verkehrsunfall dann relevant, wenn den Beschwerdeführer ein Verschulden an diesem Unfall getroffen hat (VwGH 2004/11/0001). Eine Strafbarkeit wegen Missachtung der in § 4 StVO 1960 normierten Verpflichtungen ist in einem solchen Fall aber aufgrund des eindeutigen Wortlautes des § 26 Abs 1 Z 2 FSG nicht erforderlich.

Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Lenkberechtigung; Entziehung; Alkohol; Nachtrunk; Entziehungsdauer;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.1006.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at